

## ► Honorar

**Darlegungs- und Beweislast beim Architektenhonorar**

| Verlangt der Architekt oder Ingenieur ein nach den Mindestsätzen berechnetes Honorar, obliegt es ihm, darzulegen und ggf. nachzuweisen, dass er mit den von ihm nach den Mindestsätzen abgerechneten Leistungen beauftragt worden ist. |

An dieser Auffassung des BGH (14.5.20, VII ZR 205/19, Abruf-Nr. 216470) wird sich künftig die Praxis ausrichten müssen. Welche Architektenleistungen vereinbart sind, ergibt sich grundsätzlich durch Auslegung des Architektenvertrags gemäß §§ 133, 157 BGB. Umfang und Inhalt der Beauftragung bestimmen sich allein nach den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien. Die HOAI als gesetzliches Preisrecht enthält keine normativen Leitbilder für den Inhalt von Architektenverträgen (BGH 6.12.07, VII ZR 157/06, Rn. 21 ff.). Die Leistungsbilder der HOAI können bei Bezugnahme im Vertrag lediglich als Auslegungshilfe zur Bestimmung der vertraglich geschuldeten Leistungen herangezogen werden (BGHZ 173, 314).

**PRAXISTIPP** | Es gilt der alte Grundsatz „Wer schreibt der bleibt“. Vor diesem Hintergrund sollte nicht offenbleiben, nach welchen Grundsätzen sich das Honorar des Architekten bestimmt. Das verschafft beiden Vertragsparteien Sicherheit und vermeidet (teure) Auseinandersetzungen.

## ► Prozessrecht

**Unzureichende Fristenkontrolle mit Nachteilen**

| Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA entsprechen denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax. |

Das hat der BGH jetzt klargestellt (11.5.21, VIII ZB 9/20, Abruf-Nr. 223173). Auch hier ist es unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen. Das Prüfen der ordnungsgemäßen Übermittlung erfordert die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO erteilt wurde. Hat der Rechtsanwalt eine solche Eingangsbestätigung erhalten, besteht Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich war. Bleibt sie dagegen aus, muss dies den Rechtsanwalt zum Überprüfen und ggf. erneuten Übermitteln veranlassen.

**PRAXISTIPP** | Ab dem 1.1.22 ist dem Rechtsanwalt nach § 130d ZPO nur noch die elektronische Kommunikation mit dem Gericht möglich. Vor diesem Hintergrund sollten nicht nur die technischen Voraussetzungen geprüft und weiterentwickelt werden, um dies zu gewährleisten, sondern die organisatorischen Regeln zur Posteingangs- und Postausgangs- sowie zur Fristenkontrolle überprüft und angepasst werden.



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 216470

Wer schreibt, der bleibt



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 223173

Stichtag 1.1.22:  
Das sollten Rechtsanwälte prüfen